



Innenausschuss

39. Sitzung (öffentlich)

8. Mai 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Karin Wirsdörfer (TOP 1)

Uwe Scheidel (TOP 2 ff)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

- Roul Tiaden (LDI NRW) berichtet 5
- Aussprache 8

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5230 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis/90 Die Grünen, FDP und CDU gegen die Stimmen der Piratenfraktion angenommen.

2 Achtung! YES, WE SCAN Bürger in NRW vor PRISM und anderen Überwachungsprogrammen schützen 12

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3249

Vorlagen 16/998 und 16/1836 (Votum Ältestenrat zu Beschlussteil III – noch nicht verteilt)

Ausschussprotokoll 16/458

– Aussprache 12

Der Ausschuss stimmt über den Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten Drucksache 16/3248 ab: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit von SPD, Grünen und CDU gegen das Votum der Fraktion der Piraten bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion abgelehnt.

3 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen 16

Vorlage 16/1813

Der Ausschuss nimmt den mit Vorlage 16/1813 eingereichten Verordnungsentwurf ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

4 Freizügigkeit klug gestalten: Schlepperbanden und Missbrauch bekämpfen 17

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5489

Der Ausschuss verständigt sich nach kurzer Aussprache darauf, sich im Rahmen einer Pflichtsitzung mit dem Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5489 an der auf den 18. Juni terminierten Anhörung des Integrationsausschusses zum thematisch ähnlich gelagerten Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5490 zu beteiligen.

5 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) 18

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151

Ausschussprotokoll 16/504

Der Ausschuss verständigt sich nach kurzer Aussprache einvernehmlich darauf, den Antrag Drucksache 16/4151 ohne Votum in die weitere Beratung durch den Hauptausschuss zu geben.

6 Aus- und Fortbildung der Polizei zu den Themenkomplexen Fanbeauftragte, Fankultur und Fanrituale 19

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 16/1854

– Aussprache 19

7 Umfang von Sammlungen personenbezogener Daten der NRW-Landespolizei 22

– Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/1872

– Aussprache 22

8 Videoüberwachung transparent und nachvollziehbar gestalten: Ein öffentliches Register für Videoüberwachungskameras in Nordrhein-Westfalen einführen 24

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5280

– Aussprache 24

9	Anzeigeverhalten und Verurteilungen bei Vergewaltigungsdelikten in NRW	26
	– Aussprache	26
10	Einsatz der Polizei aus Anlass demonstrativer Aktionen in Dortmund am 1. Mai 2014	27
	– LPD Bernd Heinen (MIK) berichtet	27
	– Aussprache	27
	– Augenzeugenbericht des Dortmunder SPD-Landtagsabgeordneten Armin Jahl (SPD)	28
	– Aussprache	31
11	Verschiedenes	41
	– Hinweise des Ausschussvorsitzenden	41

Aus der Diskussion

Vorsitzender Daniel Sieveke: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu unserer 39. Sitzung des Innenausschusses und freue mich, dass Herr Minister Jäger sowie Herr Tiaden vom LDI, der gleich noch das Wort erhält, bei uns sind. Auch möchte ich mich bei dem Sitzungsdokumentarischen Dienst und bei unserem Ausschussassistenten für die Unterstützung bedanken.

Ich darf Ihr Einverständnis mit der Tagesordnung feststellen.

Wir treten somit in die Tagesordnung ein.

1 **Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

In der schriftlich erfolgten Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurde vereinbart, heute Sachverständige hinzuziehen. Seine Teilnahme zusagen konnte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bzw. sein Ständiger Vertreter, Herr Tiaden, den ich als Gast besonders begrüße.

Vor Eintritt in das Gespräch erhält er nun wie angekündigt die Gelegenheit, ein kurzes Statement von etwa drei Minuten abzugeben, das sich auf wesentliche Kernaussagen bzw. auf besonders relevante Punkte beschränken sollte. Im Anschluss daran treten wir in das Gespräch ein. Die Ausschussmitglieder haben dann zunächst die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die gesammelt und dann vom Gast insgesamt beantwortet werden.

Herr Tiaden, Sie haben das Wort.

Roul Tiaden (Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – LDI NRW): Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu können.

Zunächst möchte ich Herrn Lepper entschuldigen, der aufgrund eines familiären Trauerfalls leider heute verhindert ist. Er hat mich gebeten, hier heute teilzunehmen.

Sie haben mich zum § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz angefragt, der die elektronische Kommunikation betrifft. Mit der neuen Regelung, die nachvollzieht, was ab 1. Juni 2014 auf Bundesebene in Kraft tritt, sollen im dortigen Verwaltungsverfahrensgesetz neben der qualifizierten elektronischen Signatur nun zwei, wenn man genau liest, drei weitere Verfahren, die als äquivalent zur Schriftform beschrieben werden, hinzukommen.

Die Frage ist, ob diese gesetzliche Gleichsetzung der Verfahren tatsächliche Entsprechungen hat. Erfüllen die neuen Verfahren, die als gleichwertig beschrieben werden, tatsächlich die gleichen Funktionalitäten wie eine Schriftform? Die Schriftform herkömmlicher Art besteht aus einer Urkunde plus einer Unterschrift. Damit werden mehrere Funktionalitäten bezweckt: Bei der Urkunde geht es darum, eine Erklärung zu perpetuieren, also dauerhaft zu verkörpern, sodass sie auch noch in vielen Jahren dauerhaft wahrnehmbar ist. Das erleichtert die Beweisfunktion, eine ganz wichtige Funktionalität einer Urkunde. Das Gleiche trifft auf die Kontrollfunktion zu: Die Behördenleitung, die Bürgerinnen und Bürger, das Parlament – viele Personen möchten später nachvollziehen können, was tatsächlich erklärt worden ist. Sei es, dass es schon zu einem Rechtsstreit gekommen ist, sei es verwaltungsintern.

Die Unterschrift hat eine zusätzliche Funktion bei der Schriftform. Bei der Unterschrift geht es häufig auch um eine Warnfunktion. Die Bürgerinnen und Bürger sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass jetzt eine wichtige Erklärung abgegeben wird, die nicht beiläufig geschieht. Daher ist es schon wichtig, dies von der elektronischen Form zu unterscheiden. Jedem ist es vielleicht schon einmal passiert, dass man einfach auf „Senden“ gedrückt hat, bevor die Anhänge beigefügt waren. Im Rechtsverkehr ist es natürlich eine sehr wichtige Sache, dass man weiß, dass es sich um eine wichtige Erklärung handelt, die jetzt abgegeben wird.

Damit zusammenhängend ist die Abschlussfunktion. Die Abschlussfunktion einer Unterschrift und damit der Schriftform bedeutet, dass in räumlicher und zeitlicher Hinsicht klar ist, was eigentlich erklärt werden soll, dass es sich nicht um einen Entwurf handelt und dass man genau weiß, welche Erklärungen oberhalb der Unterschrift sind, welche Anhänge dazugehören und was nicht Teil der abgegebenen Erklärung ist.

Natürlich ist weiterhin die Unterschrift auch deswegen wichtig, um festzustellen, wer überhaupt die Erklärung abgibt. Sie erfüllt somit die Identitätsfunktion und auch die Echtheitsfunktion. Ist es tatsächlich die Person, die sie zu sein behauptet?

Dann hat die Urkunde plus Unterschrift insgesamt die ganz wichtige Funktion der Integrität. Es muss später klar sein, insbesondere bei Beweis Zwecken, dass das eine unveränderte Erklärung ist, dass keine nachträglichen Änderungen erfolgt sind.

Nun stellt sich die Frage, ob die neuen Verfahren, die als gleichwertig beschrieben werden, diese Anforderungen erfüllen. Zunächst muss man ganz allgemein zur Technik sagen: Da wir es alle aus dem Papierzeitalter so gewohnt sind, haben wir bei einer schriftliche Urkunde, die auch ruhig 300 Jahre alt sein kann, keine Probleme etwas zu überprüfen, wenn man es Schwarz auf Weiß vorliegen hat. Bei den modernen technischen Entwicklungen ist es nicht immer gegeben, dass Sie – bei der derzeitigen Entwicklung der Soft- und Hardware – das, was Sie vor 30 Jahren abgegeben haben, tatsächlich heute noch lesen können.

Vor 30 Jahren, als ich hier im Landtag angefangen habe, hatten wir häufig Dateien, von denen wir beispielsweise auf Disketten Sicherungskopien angefertigt haben. Sie müssen technische Vorkehrungen treffen, damit man diese Dateien noch in 30 Jahren lesen kann. Das ist sicherlich machbar, man muss aber flankierende Maßnahmen ergreifen, damit das sichergestellt ist.

Wenn wir jetzt die einzelnen Maßnahmen durchschauen und prüfen, was als gleichwertig beschrieben ist, beginnen wir mit der ersten Variante, die dem § 3 a hinzugefügt werden soll. Das ist die Variante, bei der in einem Eingabegerät in der Behörde eine Erklärung abgegeben wird. Das ist im gesicherten Verwaltungsbereich, das ist positiv. Es ist nicht geregelt, dass überhaupt erst einmal die Identität geprüft wird. Das wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Was weiterhin nicht geregelt ist, ist dass die Erklärung später beim Empfänger, also in der Verwaltung, unverändert bleibt und dass man noch dokumentiert, wer der Urheber ist, und dass das Zusammenfügen der verschiedenen Teile gewährleistet ist.

Das wird auch deutlich bei der zweiten Variante. Hierbei gibt man auf einem Formular eines Verwaltungsservers eine Erklärung ab. Hier ist es ausdrücklich geregelt – das ist positiv –, dass die Identität geprüft und festgestellt wird, und zwar durch die eID des neuen Personalausweises. Der Schutz vor nachträglichen Änderungen ist genauso wenig geregelt wie die Dokumentation der Urheberschaft, dass, auch noch nach vielen Jahren, wenn es beispielsweise zu einem Rechtsstreit kommt, weiterhin klar ist, wer diese Erklärung abgegeben hat.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die verschiedenen Maßnahmen, die eine Schriftform auf technischem Wege ersetzen sollen, also der Nachweis über die eID plus das ausgefüllte Formular, dauerhaft verknüpft und vor nachträglichen Änderungen gesichert werden.

Die dritte Variante ist die absenderbestätigte De-Mail-Nachricht. Die De-Mail ist eigentlich eingeführt worden, um die Kommunikation vertrauensvoll zu sichern. Hier wird sie nun genutzt, um dem Schriftformerfordernis zu genügen. Das ist nicht die ursprüngliche Zielrichtung der De-Mail gewesen. Der Schwachpunkt, den wir als Aufsichtsbehörde, als Datenschutzbehörde sehen, ist das Verfahren: Der Prozessabschnitt, in dem der Absender die Nachricht von zu Hause abschickt bis zum De-Mail-Anbieter, ist nicht durch eine Signatur gesichert, nicht zwingend gesichert durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Hier könnte es jedenfalls theoretisch zu Zugriffen Unberechtigter kommen, die die Erklärung verändern, die bestimmte Teile der Erklärung herausnehmen. Das ist ein Risiko. Es gibt bei technischen Maßnahmen sicherlich immer Risiken. Das Risiko ist sicher als größer zu beurteilen als das bei einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Insgesamt kann man sagen, dass aus Sicht des Datenschutzes keine vollständige Funktionsäquivalenz dieser neuen Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur besteht, sodass flankierende verfahrenssichernde Maßnahmen erforderlich sind. Das Innenministerium hat allerdings auch zugesagt, diese flankierenden Verfahrenssicherungen einzuführen und im Erlasswege vorzuschreiben. Insofern haben wir keine Bedenken, dass es machbar ist, diesen § 3 a so zu fassen, wenn die qualifizierenden Maßnahmen nachträglich erfolgen.

Frank Herrmann (PIRATEN): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir haben natürlich ein paar Fragen. Grundsätzlich: Hier geht es um die Umsetzung eines Bundesgesetzes in ein Landesgesetz. Im Bund geht es darum, ein Teil des E-Government-Gesetzes auf dieses Verfahren anzuwenden. Dazu habe ich kürzlich einen Aufsatz von Herrn Prof. Heckmann, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, gelesen, mit dem Titel: „Ein Gesetz zur Verhinderung der elektronischen Verwaltung?“.

Es wird darüber diskutiert, ob die unterlassene Notifizierung des E-Governmentgesetzes – die Bundesregierung hat das nicht der EU-Kommission vorgelegt, um eventuelle Hemmnisse für den Binnenmarkt zu identifizieren – dazu führt, dass dieses Gesetz dadurch vielleicht insgesamt unanwendbar sein könnte. Es wird in diesem Zusammenhang über eine große Rechtsunsicherheit diskutiert. Wie sehen Sie das? Hat diese Diskussion vielleicht Auswirkungen auf das Landesgesetz, wenn ein zugrundeliegendes Bundesgesetz möglicherweise in der Definition unanwendbar ist?

Es geht um öffentliche Bekanntmachungen im Internet. Ist es nach Ihrer Kenntnis eigentlich geklärt, dass alle Kommunen das leisten können?

Dann habe ich mir noch Gedanken über die Frage der Lizenzen gemacht. In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird erwähnt, dass eventuell ein großer Aufwand darin besteht, Dateien für die Bekanntmachungen im Netz aufzubereiten. Die Frage der Lizenzen. Was kann man mit den Dateien machen? Wie können die Bürger sie verwenden? Vielleicht in Bürgerinitiativen oder dergleichen? Gibt es für die unterschiedlichen Datenarten – es kann ja sein, dass es dabei um Karten geht – freie Formate? Kann es sein, dass wir da proprietäre Formate nutzen, wenn irgendetwas veröffentlicht wird, und wir dann Probleme mit diesen Formaten bekommen, weil es vielleicht keiner lesen kann? Können Sie dazu etwas sagen?

Das De-Mail-Verfahren hatten Sie erwähnt. Da gibt es einen Punkt, der hier wie auch grundsätzlich zum Tragen kommen kann. Sie haben das System erklärt. Wir wissen wahrscheinlich alle, dass es keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gibt. Beim Provider finden vielmehr die Entschlüsselung sowie die Kontrolle auf Viren statt. Anschließend wird es weitergeschickt. Das habe ich immer als sehr komisch empfunden, weil De-Mail ja gerade mit bekanntem Sender und bekanntem Empfänger zu tun hat. Da ist die Wahrscheinlichkeit für Viren oder sonstigem Spam sehr gering. Wenn wir aber annehmen, dass etwas identifiziert wird, muss man sich fragen, was dann passiert. Wird der Provider diese Mail dann verwerfen? Wird er diese dann nicht weiterleiten, wenn sie spamidentifiziert ist? Wir haben ja das Problem, dass durch das Absenden schon der Nachweis des Empfangs quasi definiert ist, so wie das De-Mail-System funktioniert.

Der Empfänger müsste dann irgendwie belegen, dass er etwas nicht bekommen hat. Das kann er ja nicht, wenn der Provider seine Mail löscht. Ich weiß nicht, was passiert, wenn bei diesem automatischen Entschlüsselungsprozess eine Mail spamidentifiziert wird.

Meine derzeit letzte Frage: Wir haben ein Verfahren, und zwar das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, das EGVP. Welche Vor- bzw. Nachteile gibt es

hierbei gegenüber dem De-Mail-Verfahren? Dieses EGVP wurde im Gesetz meines Erachtens gar nicht erwähnt.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen sehe ich nicht. – Herr Tiaden, können Sie zu den Fragen, zu denen Sie überhaupt Stellung nehmen können, antworten?

Roul Tiaden (Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – LDI NRW): Die erste Frage war nach dem EU-Recht und ob das Bundesrecht nun wirksam ist oder nicht. Das ist keine datenschutzrechtliche Frage.

Es gibt zwar das Konkordanzprinzip, das heißt, man versucht die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und des Bundes einheitlich zu gestalten und zu formulieren, aber dieses Gesetzgebungsverfahren ist unabhängig von dem, was das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz regelt. Der Gesetzgeber ist hier im Land, und wenn er entscheidet, dass etwas so ist, dann ist das wirksam. So sehe ich das als Jurist, aber nicht als Datenschützer. Das ist keine datenschutzrelevante Frage. Es ist ein wirksam zustande gekommenes Gesetz.

Die zweite Frage war: Können die Kommunen das leisten? – Dazu muss man sagen: Hier wird nur eine Möglichkeit eröffnet. Der Kommune steht es frei, ob sie alle Kanäle öffnet. Nicht alle Kommunen werden dies leisten können. Der Bundesrat und die Länder haben genau darauf geachtet, als das Bundesrecht in Kraft getreten ist. Und so ist es jetzt auch im Landesrecht: Die Möglichkeit wird geschaffen, aber die Kommunen haben die Wahl, welche Kanäle sie öffnen und welche nicht.

Zur De-Mail: Dazu gib es sehr detaillierte Regelungen. Die De-Mail-Anbieter müssen vom BSI akkreditiert werden. Es gibt durch den Bundesdatenschutzbeauftragten eine Datenschutzprüfung. Da werden die Dinge detailliert geregelt. Das kann man nachlesen, aber ich kann Ihnen im Moment und hier nicht liefern, was passiert, wenn Schadware entdeckt wird. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Empfänger dann eine Nachricht bekommt nach dem Motto: Du solltest eigentlich eine Nachricht bekommen, aber wir können sie dir gerade nicht senden. – Das entzieht sich zurzeit meiner Kenntnis.

Die letzte Frage bezog sich auf den Unterschied zum EGVP. Sie hatten gerade gesagt, dass es bei der De-Mail nicht zwingend ist, dass es eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gibt. Aber bei diesem Verfahren besteht die Möglichkeit.

Frank Herrmann (PIRATEN): Zu dem Punkt, was mit dem Spam passiert, bin ich das einmal durchgegangen. Ich habe darauf in den Unterlagen auch keine Antwort gefunden. Ich werde versuchen, das an anderer Stelle zu klären.

Einen Punkt, der mir bei dem gesamten Verfahren aufgefallen ist, möchte ich noch gerne ansprechen. Können Ausländer ein De-Mail-Konto bekommen? Ich habe mich mit dem Verfahren auseinandergesetzt und festgestellt, dass eine Identifizierung mit Personalausweis oder dergleichen erfolgt. Diesen haben aber logischerweise nur deutsche Staatsbürger.

Roul Tiaden (Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – LDI NRW): Sie haben es eben schon bemerkt, dass mir die Referatsleitung Informationen zukommen lässt, da ich hier als Vertreter bin und dies nicht mein eigentliches Sachgebiet ist, das ich ansonsten im Hause betreue. Ich bin bei De-Mail ehrlich gesagt überfragt. Ich gehe davon aus, dass jeder, der in Deutschland ist, und nicht nur wer die deutsche Staatsbürgerschaft hat, das System nutzen können wird. Ob De-Mail auch von Personen, die nicht in Deutschland ihren Wohnsitz haben, genutzt werden kann, entzieht sich meiner Kenntnis.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen liegen mir nicht vor.

Wir hatten uns ja darauf verständigt, dass wir eine Sondersitzung durchführen. Der mitberatende Rechtsausschuss hat gestern auf ein Votum verzichtet. Jetzt ist meine Frage, Herr Herrmann, ob Ihre Fragen soweit geklärt sind, sodass Sie in der nächsten Woche zu keinem anderen Abstimmungsverhalten kommen würden als es zurzeit der Fall wäre. Ist es daher möglich, dass wir schon heute darüber abstimmen können, oder müssen wir die Sondersitzung durchführen? Denn mir hat sich heute kein größerer neuerer Erkenntnisgewinn ergeben – ohne Wertung, ob man dafür oder dagegen ist –, sodass wir meines Erachtens heute darüber abstimmen könnten. Ich will das nur ansprechen, um festzustellen, ob man dadurch die Sondersitzung überflüssig machen könnte, wenn das Abstimmungsverhalten heute schon so feststeht, wie es sich in der nächsten Woche bei der Sondersitzung ergeben würde.

Ich schaue die Piratenfraktion an, weil dort ja der Beratungsbedarf bestand.

Frank Herrmann (PIRATEN): Es ist ja leider so, dass die Expertenanhörung in einem anderen Umfang angedacht gewesen war und dass ein Experte, der zugesagt hatte, kurzfristig abgesagt hat. Das heißt, wir können einen Teil der Materie hier gar nicht beleuchten, der eigentlich sehr wichtig gewesen wäre, nämlich das Thema der Bürgerbeteiligung.

Ich war jetzt ehrlich gesagt darauf eingerichtet, das Thema in der nächsten Woche noch einmal zu besprechen. Dass wir kein anderes Ergebnis erzielen können, ist mir im Prinzip schon klar. Denn es war ja angeregt, so wie ich es mitbekommen habe, das gesamte Gesetz ohne Debatte im Plenum „durchzuschieben“ bzw. die Reden zu Protokoll zu geben, was ich in dem Zusammenhang sehr bemerkenswert finde. Ich möchte niemanden zwingen. Wir werden sicherlich zu dem Gesetzentwurf im Plenum noch einen Beitrag einbringen. Wenn Sie jetzt abstimmen lassen möchten ..

Vorsitzender Daniel Sieveke: In der Sondersitzung hätten wir das Expertengespräch ausgewertet. Ich hatte aber heute den Eindruck, dass die Auswertung jetzt schon vollzogen werden kann und die Auseinandersetzung des Für und Wider, auch der bundesgesetzlichen Fragen, die Sie eben gestellt haben, eher in die Plenardebatte einfließen wird. Nur darum geht es mir. Ich wüsste nicht, was wir in der Sondersitzung aus dieser Sitzung auswerten würden.

Können wir heute so verfahren, dass wir jetzt über das Gesetz abstimmen können? – Der Rechtsausschuss hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Somit stelle ich zur Abstimmung: Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? Ich stelle fest:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5230 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis/90 Die Grünen, FDP und CDU gegen die Stimmen der Piratenfraktion angenommen.

Herr Tiaden, ich möchte mich bei Ihnen herzlich für Ihren Beitrag bedanken.

